

Beitragssordnung

des Vereins **Zuchtverein für Therapie-, Assistenz- und Familienhunde (TAF)**

§ 1 Mitgliederbeiträge

- Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag dient der Finanzierung der Vereinsaktivitäten, wie z.B. Veranstaltungen, Seminaren und der Verwaltung.

Beiträge und Gebühren:

Jahresbeitrag aktives Mitglied	20,00 EUR
Jahresbeitrag passives Mitglied	20,00 EUR
Aufnahmegebühr, einmalig	150,00 EUR

§ 2 Fälligkeit und Rückerstattung des Beitrags

- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Januar fällig sowie direkt nach Aufnahme im Verein im lfd. Jahr.
- Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein - während des laufenden Kalenderjahres - erfolgt keine Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe a der Satzung).
- Bei einer Beitragsüberzahlung wird der überschüssige Betrag auf Wunsch des Mitglieds auf das kommende Jahr angerechnet oder zurückerstattet.

§ 3 Zahlungsweise

- Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern jährlich mit der Zahlungsaufforderung mitgeteilt.
- Die Beitragszahlung erfolgt per Banküberweisung oder, sofern vom Verein angeboten, im Lastschriftverfahren oder über andere gängige digitale Zahlungssysteme.
- Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro fällig. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann das Mitglied mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden (siehe § 3 Absatz 6 Buchstabe c der Satzung).

§ 4 Ermäßigungen und Befreiungen

- Auf Antrag können Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Beiträge und Gebühren für Züchter

Jahresbeitrag Zuchtbuchführung & Zwingerschutz	30,00 EUR
Zuchttätenabnahme inkl. Beratung	150,00 EUR

Bestätigung der Zuchtauglichkeit je Hund	30,00 EUR
Erstellung & Versand Abstammungsnachweis (Ahnentafel)	30,00 EUR

§ 6 Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten und Änderung der Beitragsordnung

1. Für die Gründungsmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr. Der erste Mitgliedsbeitrag ist von ihnen unmittelbar nach Eröffnung des Bankkontos zu entrichten.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2025 in Kraft.
3. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Änderungen der Beitragsordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.